

Offenlegungsbericht

der Goldman Sachs International Bank, Zweigniederlassung Frankfurt am Main

zum 31. Dezember 2020 nach den Artikeln 431 bis 455
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Zweigniederlassung	4
4. Risikomanagementziele und -politik	4
5. Risikotragfähigkeit	5
6. Eigenmittel	5
7. Eigenmittelanforderungen	12
8. Kreditrisikoanpassungen	14
9. Unbelastete Vermögenswerte	16
10. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen	16
11. Marktrisiko	17
12. Operationelles Risiko	17
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	18
14. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	18
15. Verschuldung	19
16. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)	21
17. Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen	22

Tabellenliste

Tabelle 1:	Nicht relevante Offenlegungsanforderungen	3
Tabelle 2:	Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel	6
Tabelle 3:	Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)	6
Tabelle 4:	Offenlegung der Eigenmittel (DVO 1423/2013 Anhang IV)	8
Tabelle 5:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR	12
Tabelle 6:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 e) CRR	13
Tabelle 7:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR	13
Tabelle 8:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	14
Tabelle 9:	Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR	14
Tabelle 10:	Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR	15
Tabelle 11:	Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR	15
Tabelle 12:	Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)	16
Tabelle 13:	Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen	16
Tabelle 14:	Kreditrisikominderung nach Risikoklassen	18
Tabelle 15:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR	19
Tabelle 16:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR	20
Tabelle 17:	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR	20

1. Vorwort

Die Goldman Sachs International Bank, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (nachfolgend GIBF oder Zweigniederlassung genannt) veröffentlicht den Offenlegungsbericht erstmals per 31. Dezember 2020 gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EU-Kapitaladäquanz. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Artikel 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation (nachfolgend CRR genannt).

Die GIBF hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird am Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 101336 geführt. Die Zweigniederlassung wird in den Abschluss der Goldman Sachs International Bank (GSIB) mit dem Sitz in London, Vereinigtes Königreich (Companies House Cardiff, Company No., Nr. 01122503) einbezogen. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 gilt die Zweigniederlassung gemäß §53 Abs. 1 KWG als Kreditinstitut. Die GIBF hat bis zu diesem Zeitpunkt Bücher ausschließlich für steuerliche Zwecke geführt.

Das oberste Mutterunternehmen der Zweigniederlassung ist The Goldman Sachs Group, Inc. („Group Inc.“). Group Inc. ist eine Bankholdinggesellschaft und eine Finanzholdinggesellschaft, die vom Board of Governors of the Federal Reserve System (FRB) beaufsichtigt wird. In Bezug auf die GIBF bedeutet „Konzernunternehmen“ Group Inc. oder eine ihrer Tochtergesellschaften. Die Group Inc. bildet zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften den „GS Konzern“.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Zweigniederlassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Bundesbank beaufsichtigt.

Der Offenlegungsbericht der GIBF wird gemäß Artikel 433 CRR auf der Internetseite der Goldman Sachs Gruppe unter [insert link](#) als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

2. Anwendungsbereich

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Artikel 436 CRR auf die GIBF. Die Zahlen zur Offenlegung basieren auf der Rechnungslegung für die Zweigniederlassung.

Gemäß Artikel 11 CRR sind keine Anforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Artikel 13 CRR finden demnach keine Anwendung.

Des Weiteren sind die folgenden qualitativen bzw. quantitativen Offenlegungsanforderungen aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der GIBF sowie aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Tabelle 1: Nicht relevante Offenlegungsanforderungen

CRR Artikel	Inhalt
441	Indikatoren der globalen Systemrelevanz
444	Verwendung von externen Kreditbewertungsinstituten nach Kreditrisikominderungstechniken
449	Risiko aus Verbriefungspositionen
450	Vergütungspolitik
452	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken
453	Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken
454	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

3. Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung wird durch die Niederlassungsleiter geführt. Bei der Auswahl der Niederlassungsleiter wird ein Kandidatenprofil für die jeweilige Funktion zugrunde gelegt, dass neben den regulatorisch geforderten tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen vor allem die nachgewiesene fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten in praktischer und theoretischer Hinsicht berücksichtigt. Die GIBF stellt dabei höchste Anforderungen an Personen, die für die Auswahl in Betracht kommen. Weibliche und männliche Kandidaten werden gleichermaßen berücksichtigt.

Die Group Inc. inklusive GIBF erachtet Diversität als prioritäre Aufgabe, um die Beteiligung qualifizierter Frauen in Führungspositionen zu fördern. Als Teil der Group Inc. setzt die GIBF die globalen Grundsätze, Maßnahmen und Ziele zur Diversität bei Goldman Sachs um. Ziele oder Zielvorgaben für die Erreichung einer bestimmten Quote weiblicher Niederlassungsleiter bestehen derzeit nicht.

4. Risikomanagementziele und -politik

Ein effektives Risikomanagement ist entscheidend für den unternehmerischen Erfolg. Dementsprechend ist ein ganzheitliches Risikomanagement-Rahmenwerk etabliert, welches einen umfassenden, integrierten Ansatz für das Risikomanagement darstellt. Die etablierten Risikomanagementprozesse ermöglichen es, die mit den Geschäftsaktivitäten der Zweigniederlassung verbundenen Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, und zu steuern. Das Risikomanagement der GIBF ist dabei eng in das der GSIB sowie der Group Inc. integriert.

Die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken können dabei Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, operationelle Risiken, Modellrisiken, Rechtsrisiken, Compliance Risiken, regulatorische Risiken sowie Reputationsrisiken beinhalten. Die GIBF ist bestrebt keine Risiken einzugehen, welche aufgrund ihrer Ausprägung oder Größe in materiellem Umfang die Kapital- und Liquiditätsposition oder die Möglichkeiten Erträge zu generieren potenziell schwächen würden, selbst in einem angespannten Marktumfeld. Wenn möglich, nutzt die GIBF risikomitigierende Maßnahmen und Absicherungen, um die Einhaltung dieser Risiken innerhalb des Risikoappetits zu gewährleisten.

Des Weiteren unterliegen die bedeutensten Dokumente und Verfahren, inklusive die „Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation und Geschäftsführung“, das Policy Handbuch, die Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit sowie die Verfahren zur Durchführung von Stresstests, einer jährlichen Überprüfung. Die Ergebnisse werden den GIBF Branch Managern vorgelegt und durch diese gebilligt.

Für die Überwachung und tägliche Durchführung des Risikomanagements delegieren die GIBF Branch Manager Aufgabenbereiche an die Risikoabteilung sowie andere unabhängige Kontrollfunktionen. Zu den delegierten Aufgaben gehören unter anderem die Umsetzung der Risiko- und Liquiditätsstrategie sowie der Risikomanagementvorgaben, die Durchführung der mindestens jährlichen Risikoinventur und die Ausarbeitung von Vorschlägen und ggf. Umsetzung angemessener Änderungen der Risikostrategie sowie von Risikokontrollmaßnahmen und -anweisungen. Außerdem trägt der Senior Risk Officer die Verantwortung für die laufende Überwachung und Kontrolle aller finanzieller Risiken der Zweigniederlassung.

Des Weiteren werden die wesentlichen Risiken der GIBF anhand einer Kombination von Limiten und / oder Schwellenwerten gesteuert, für die angemessene Überwachungs- und Eskalationsverfahren eingerichtet sind.

5. Risikotragfähigkeit

Die GIBF führt einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP) mit dem Ziel durch, eine angemessene Kapitalausstattung im Verhältnis zu den Risiken ihrer Geschäftstätigkeit sicherzustellen. Dabei beurteilt die Zweigniederlassung die Kapitaladäquanz auf der Grundlage von zwei sich ergänzenden Perspektiven: der ökonomischen Perspektive und der normativen Perspektive. In beiden Betrachtungen definiert und beschreibt die GIBF ihre Kapitaladäquanz auf der Grundlage eines Vergleichs der verfügbaren Kapitalausstattung mit dem Kapitalbetrag, der zur Minderung der wesentlichen Risiken erforderlich ist, und hat für deren fortlaufende Erfüllung angemessene Mindestzielwerte und Eskalationsverfahren eingerichtet.

In der ökonomischen Perspektive definiert die GIBF ihre interne Kapitaladäquanz auf der Grundlage des Verhältnisses des internen Kapitals der Zweigniederlassung zur Summe der Risiken, die unter Verwendung von internen Methoden aus ökonomischer Sicht (d.h. Marktwert) über einen Zeithorizont von einem Jahr einen wesentlichen Einfluss auf die Kapitalposition haben könnten. Bei der normativen Perspektive wird die Kapitaladäquanz aus regulatorischer und buchhalterischer Sicht betrachtet, wobei die Kapitalausstattung nach regulatorischer Definition mit den regulatorischen Kapitalanforderungen für wesentliche Risiken verglichen wird. Die Bank beurteilt dabei ihre Fähigkeit, über einen Zeithorizont von drei Jahren ausreichend Kapital zur Erfüllung der Gesamtkapitalanforderungen ("OCR") in einem Basisszenario und der gesamten SREP-Kapitalanforderungen ("TSCR") in einem adversen Szenario zu halten.

Die Risikotragfähigkeit der GIBF war im Berichtszeitraum zu allen Betrachtungszeitpunkten gegeben und die Risikoauslastung jeweils innerhalb der dafür von den Branch Managern gesetzten Limite. Zum 31. Dezember 2020 lag die Gesamtauslastung in der ökonomischen Perspektive dabei deutlich über dem angestrebten Mindestwert, wobei operationelle sowie Adressenausfallrisiken die Hauptrisikquellen darstellten.

6. Eigenmittel

Das regulatorische Kapital eines Instituts setzt sich gemäß CRD IV aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Hartes Kernkapital (CET1-Kapital), welches aus Aktienkapital sowie aus Abzügen für nicht im Kapitalberücksichtigungsfähigen Positionen sowie aus sonstigen Anpassungen besteht
- Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1-Kapital) welches aus Kapitalinstrumenten besteht, welche die entsprechenden regulatorischen Anforderungen erfüllen
- Ergänzungskapital (Tier 2-Kapital), welches aus nachrangigen Verbindlichkeiten besteht

Bestimmte Komponenten des regulatorischen Kapitals müssen die Anforderungen aus der CRR/CRD IV erfüllen. So müssen Instrumente, um als Tier 1 oder Tier 2-Kapital eingestuft zu werden, voll eingezahlt sein – sie dürfen zudem nicht von einem anderen Gruppeninstitut besichert werden. Außerdem müssen Tier 1 und Tier 2 - Instrumente nachrangig im Verhältnis zu allen anderen Ansprüchen des Instituts sein. Gemäß CRD IV werden die Mindestanforderungen an das harte

Kernkapital, das Kernkapital und die Eigenmittel (Säule 1-Eigenmittelanforderungen) ergänzt durch:

- Einen Kapitalerhaltungspuffer, der vollumfänglich aus hartem Kernkapital besteht, welcher seit dem 1. Januar 2016 eingeführt wurde und pro Jahr in 0,625%-Schritten anwuchs, bis er schließlich 2,5% der RWA am 01. Januar 2019 erreicht hatte.
- Einen antizyklischen Kapitalpuffer, der maximal 2,5% betragen kann (und vollumfänglich aus hartem Kernkapital besteht), welcher dazu dient exzessives Kreditwachstum zu begrenzen. Dieser Kapitalpuffer ist nur auf Risikopositionen gegenüber bestimmten Gegenparteien anzuwenden, wenn in den jeweiligen Ländern, in denen die Gegenparteien gelegen sind, die Anwendung eines solchen antizyklischen Puffers beschlossen wurde.
- Instituts-individueller Kapitalzuschlag gemäß Säule 2 (Kapitalanforderungen für Risiken, die nicht bereits Bestandteil der Risiken in Säule 1 sind). Hierbei führt die BaFin in regelmäßigen Abständen eine aufsichtliche Überprüfung und Beurteilung durch, um die genannten Kapitalanforderungen gemäß Säule 2 festzulegen. Es handelt sich dabei um eine Stichtagsbetrachtung bzgl. der Mindestkapitalausstattung, welche die BaFin für das Institut zu diesem Zeitpunkt als angemessen einstuft.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der GIBF zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 Bst. a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013.

Tabelle 2: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel

In Tausend. EURO zum 31.12.2020	Bilanzwert gem. Jahresabschluss (HGB)	Überleitung	Eigenmittelbestandteile (CRR)
Gezeichnetes Kapital	50,000	-	50,000
(+) Kapitalrücklage	-	-	-
(+) andere Gewinnrücklagen	-	-	-
(+) Bilanzgewinn gemäß Jahresabschluss	13	-	-
(-) Bilanzgewinn nicht anrechenbar nach Art. 26 CRR	-13	-	-
= Eigenmittel gem. Jahresabschluss (HGB)	50,000	-	50,000
= Hartes Kernkapital (CRR)	50,000	-	50,000
(+) Zusätzliches Kernkapital (CRR)	-	-	-
= Kernkapital (CRR)	50,000	-	50,000
(+) Ergänzungskapital	-	-	-
<i>Davon nachrangige Verbindlichkeiten</i>	-	-	-
= Eigenmittel (CRR)	50,000	-	50,000

Tabelle 3: Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)

Anhang II zum 31.12.2020		Instrumenttyp 1
1	Emittent	GIBF

2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Satzung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Dotationskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 50,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital (Tier 2)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 4: Offenlegung der Eigenmittel (DVO 1423/2013 Anhang IV)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweise auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	50,0 Mio.	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Art des Finanzinstruments 1	50,0 Mio.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	k.A.	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	50,0 Mio.	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27

29	Hartes Kernkapital (CET1)	50,0 Mio.	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79)
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	50,0 Mio.	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem	k.A.	66 (b), 68

	Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A.	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	50,0 Mio.	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		
	Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128
	-Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70,
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Die risikoorientierten Kapitalanforderungen werden in Form von Kapitalquoten ausgedrückt, wobei das regulatorische Kapital ins Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva gesetzt wird. Für die Berechnung der harten Kernkapitalquote wird das harte Kernkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt. Für die Berechnung der Kernkapitalquote wird das Kernkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt. Für die Berechnung der Gesamtkapitalquote wird das Gesamtkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 hält die GIBF keine relevanten Risikopositionen, für die ein antizyklischer Kapitalpuffer vorgehalten werden muss. Somit beträgt der antizyklische Kapitalpuffer für die GIBF zum Stichtag 0%.

7. Eigenmittelanforderungen

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 c) CRR für Adressenausfallrisiken verwendet die GIBF den Standardansatz. Für die Ermittlung der Risikopositionen gegenüber den Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen werden die Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen nach Artikel 135 CRR verwendet.

Zum 31. Dezember 2020 übertraf die Kapitalausstattung der GIBF die regulatorischen Mindestanforderungen.

Tabelle 5: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber	-	-
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationalen Organisationen	-	-
Instituten	704	56
Davon derivative Risikopositionen	-	-

Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-
Unternehmen	119	10
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-
Verbriefungspositionen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Positionen	352	28
Gesamt	1,175	94

Eine Besicherung für Kreditrisiken, z.B. durch Barsicherheiten, wird von der Kreditabteilung im Einzelfall bestimmt und von der Abteilung Controlling überwacht.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko erfolgt für die GIBF nach Artikel 352 CRR. Zum Berichtsstichtag bestanden nur Fremdwährungsrisiken.

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 e) CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Marktrisikopositionen		
Zinsrisiko	-	-
Aktienrisiko	-	-
Fremdwährungsrisiken	1,493	119
Warenpositionsrisiko	-	-
Sonstige	-	-
Handelsbuch	-	-
Gesamt	1,493	119

Die Messung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Tabelle 7: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Basisindikatoransatz	11,159	893

Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erfolgen nach Artikel 382 CRR. Zum 31. Dezember 2020 bestand kein CVA-Risiko.

Tabelle 8: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
CVA-Risiko	-	-

8. Kreditrisikoanpassungen

Die Zweigniederlassung hat im Geschäftsjahr 2020 keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen für Risikopositionen gebildet. Zum Bilanzstichtag bestanden keine überfälligen Risikopositionen.

Die GIBF definiert Ausgangsrechnungen, insbesondere aus dem Geschäftsfeld Investment Banking, als „überfällig“, wenn diese ganz oder teilweise an mehr als 90 aufeinander folgenden Kalendertagen offen sind. Im Einzelfall beschließen die Branch Manager der Zweigniederlassung auf Grundlage der Ausarbeitungen der Kreditabteilung und der Abteilung Controlling über Maßnahmen einer Risikovorsorge, welche gegeben dem Risikoansatz zum Bilanzstichtag nicht notwendig war.

Aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres werden zum 31. Dezember keine Durchschnittswerte aufgeführt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die geografischen Hauptgebiete nach Risikoklassen.

Tabelle 9: Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Deutschland	139,993	54	-	-	352
Europäische Währungsunion	-	-	-	-	-
Europa	-	3,108	-	-	-
Afrika	-	-	-	-	-
Amerika	-	355	80,238	-	-
Asien	-	-	-	-	-
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet	-	-	-	-	-
Gesamt	139,993	3,517	80,238	0	352

Die Zuordnung der einzelnen Staaten zu geografischen Gebieten folgt dem Länderverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Die Position „Europa“ umfasst alle Staaten des geografischen Europas,

mit Ausnahme von Deutschland und den sonstigen Staaten der Europäischen Währungsunion, die separat ausgewiesen werden.

Tabelle 10: Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Banken	139,993	3,144	-	-	374
Öffentlichen Haushalte	-	-	-	-	-
Privatpersonen und Unternehmen	-	-	80,238	-	-
Sonstige	-	-	-	-	352
Gesamt	139,993	3,144	80,238	-	726

Tabelle 11: Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Ohne RLZ	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre
Adressen- und Gegenparteausfallrisikopositionen gegenüber				
Zentralstaaten und Zentralbanken	139,992	-	-	-
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-
Institute	3,518	-	-	-
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-	-
Davon CVA	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	80,238	-
Mengengeschäft	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-

Beteiligungspositionen	-	-	-	-
Sonstige Positionen	352	-	-	-
Gesamt	143,862	-	80,238	-

9. Unbelastete Vermögenswerte

Vermögensbelastung bezieht sich auf die Verpfändung oder Verwendung eines Vermögenswerts als Mittel zur Sicherung, Besicherung oder Krediterhöhung von bilanziellen oder außerbilanziellen Geschäften, aus denen er nicht frei zurückgezogen werden kann. Die EBA-Leitlinien für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangen von den Instituten die Offenlegung von Medianwerten, die über die vorangegangenen 4 vierteljährlichen Datenpunkte berechnet wurden. Die GIBF wurde im Dezember 2020 in eine Drittland-Zweigniederlassung umgewandelt und hat daher nur für den Monat Dezember 2020 ihre Asset Encumbrance gemeldet. Seit der Umwandlung in eine Drittland-Zweigniederlassung bestehen die unbelasteten Vermögenswerte der GIBF hauptsächlich aus bei der Zentralbank gehaltenen Barmitteln und internen Forderungen.

10. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen

Für die risikogewichteten Positionsbeträge, die die GIBF nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet, wurden für die folgenden Forderungskategorien die externen Ratingagenturen (ECAIs) gemäß Artikel 135 CRR und Artikel 444 CRR benannt:

Tabelle 12: Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Nominierte Ratingagentur
Zentralstaaten und Zentralbanken	Fitch Deutschland GmbH, Moody's Deutschland GmbH, Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited
Institute	Fitch Deutschland GmbH, Moody's Deutschland GmbH, Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited
Unternehmen	Fitch Deutschland GmbH, Moody's Deutschland GmbH, Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR in Verbindung mit Artikel 135 CRR. Liegt nur eine externe Bonitätsbeurteilung vor, wird diese direkt berücksichtigt. Liegen mehrere externe Ratings vor, erfolgt die Bestimmung des relevanten Ratings nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Mehrfachratings.

Tabelle 13: Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Bonitätsstufen						Ohne Rating	Gesamt
	1	2	3	4	5	6		

Adressen- und Gegenparteilausfallrisikopositionen gegenüber	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentralstaaten und Zentralbanken	139,993	-	-	-	-	-	-	139,993
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	3,516	1	-	-	-	-	3,518
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon CVA	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	80,238	-	-	-	-	-	-	80,238
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	352	352
Gesamt	220,231	3,516	1	-	-	-	352	224,101

11. Marktrisiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 445 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

12. Operationelles Risiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 446 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Für Angaben zum Zinsänderungsrisiko verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“, da das Zinsrisiko zum 31. Dezember 2020 nicht materiell war.

14. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizierte Risiken werden durch angemessene Limite begrenzt. Aufgrund des derzeitigen Geschäftsmodells resultiert das Kreditrisiko der Zweigniederlassung hauptsächlich aus Einlagen bei Zentralbanken. Bei der Kreditvergabe wird das Risiko durch den Einsatz von Beteiligungsverträgen (participation agreement) inklusive Kapitaldeckung vollständig gemindert.

Tabelle 14: Kreditrisikominderung nach Risikoklassen

In Tausend EURO zum 31.12.2020	Brutto-Risikoposition	Kreditrisikominderung	Netto-Risikoposition
Adressen- und Gegenparteilaisfallrisikopositionen gegenüber			
Zentralstaaten und Zentralbanken	139,993	-	139,993
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-
Institute	3,518	-	3,518
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-
Davon CVA	-	-	-
Unternehmen	80,238	80,238	-
Mengengeschäft	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-
Sonstige Positionen	352	-	352
Gesamt	224,101	80,238	143,863

15. Verschuldung

Die Verschuldungsquote der Zweigniederlassung zum 31. Dezember 2020 beträgt 27,18%. Die Verschuldungsquote wird quartalsweise berechnet, überwacht und dem Vorstand und Risikokomitee im Rahmen des quartalsweisen Reportings gemeldet.

Tabelle 15: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2020		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	143,863
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	143,863
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFTRisikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	40,119
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	40,119
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	50,000
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	183,981

Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	27,18%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Die nachstehende Tabelle zeigt die summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote gemäß dem Jahresabschluss 2020.

Tabelle 16: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2020		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	140,619
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	140,619

Tabelle 17: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2020		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	140,619
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen EU-4 bis EU-12)	
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	139,959
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	392
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	
EU-10	Unternehmen	20
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	248

16. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)

Überblick

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die GSIB Zweigniederlassung Frankfurt nicht in der Lage ist, sich selbst zu finanzieren oder ihren Liquiditätsbedarf im Falle von bankspezifischen, breiteren Branchen- oder Marktliquiditätsstressereignissen zu decken. Das Hauptziel der GIBF besteht darin, sich selbst finanzieren zu können und es ihren Kerngeschäften zu ermöglichen, auch unter widrigen Umständen weiterhin Kunden zu bedienen und Einnahmen zu erzielen. Die GIBF unterliegt den Liquiditätsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung 2018/1620 der Europäischen Kommission und der Delegierten Verordnung 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung für Kreditinstitute.

Das Treasury, das dem für den Bereich Finanzen verantwortlichen Branch Manager der GIBF unterstellt ist, trägt die Hauptverantwortung für die Entwicklung, Steuerung und Umsetzung der Liquiditäts- und Refinanzierungsstrategie im Rahmen des Risikoappetits der Bank. Die Treasury-Funktion der Zweigniederlassung ist in die unternehmensweite Treasury-Funktion integriert. Die GIBF als Zweigniederlassung der Goldman Sachs Bank International und damit integrierter Bestandteil der GS-Gruppe finanziert sich derzeit überwiegend aus Konzernmitteln und ist nicht von Drittfinanzierungsquellen abhängig.

Das Liquiditätsrisiko, das von den umsatzgenerierenden Einheiten und dem Treasury unabhängig ist und Teil der globalen Risikoabteilung ist, trägt die Hauptverantwortung für die Bewertung, Überwachung und Steuerung des Liquiditätsrisikos der Zweigniederlassung durch die Überwachung der Geschäfte der GIBF und die Einrichtung von Stresstests und Limite. Das Rahmenwerk der GIBF zur Steuerung des Liquiditätsrisikos steht im Einklang mit dem Rahmenwerk der GS Group und ist Teil davon.

Liquiditätsdeckungsgrad

Die LCR-Regel soll sicherstellen, dass eine Bank, in einem akuten kurzfristigen Liquiditätsstressszenario, ein angemessenes Maß an unbelasteten, qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva in Höhe der erwarteten Nettomittelabflüsse oder höher vorhält.

Die EBA-Leitlinien zur Offenlegung der LCR (EBA/GL/2017/01) verlangen von den Banken bzw. Drittland-Zweigniederlassungen, jährlich die durchschnittliche monatliche LCR der letzten zwölf Monate offenzulegen. Die GIBF wurde im Dezember 2020 in eine Drittland-Zweigniederlassung umgewandelt und meldete daher nur die LCR für den Monat Dezember 2020. Seit der Umwandlung in eine Drittland-Niederlassung hat die GIBF ausreichend Liquidität vorgehalten, um die regulatorische Mindestanforderung zu übertreffen. Für die Zukunft erwarten wir, dass sich unveränderte Schwankungen der Kundenaktivität, des Geschäftsmix und des gesamten Marktumfelds der GIBF kontinuierlich auf die LCR der GIBF auswirken werden.

Hochwertige liquide Mittel

Der Bestand an hochliquiden Aktiva (HQLA) stellt unbelastete, qualitativ hochwertige liquide Mittel dar, die von einer Bank bzw. Zweigniederlassung gehalten werden. Die Liquiditätsstandards definieren HQLA in drei Asset-Kategorien: Level 1, Level 2A und Level 2B und wenden Abschläge und Limit auf bestimmte Asset-Kategorien an.

Aktiva der Stufe 1 gelten als die liquidesten und können ohne Abschläge oder Limit in die HQLA einer Bank aufgenommen werden. Aktiva der Stufen 2A und 2B gelten als weniger liquide als Aktiva der Stufe 1 und unterliegen zusätzlichen Anpassungen gemäß den Liquiditätsstandards. Darüber hinaus darf die Summe der Aktiva der Stufen 2A und 2B nicht mehr als 40 % der HQLA ausmachen, und die Aktiva der Stufe 2B dürfen nicht mehr als 15 % der HQLA ausmachen.

Seit der Umwandlung in eine Drittland-Zweigniederlassung bestand die HQLA der GIBF im Wesentlichen aus Level-1-Vermögenswerten.

Nettomittelabflüsse

Die Liquiditätsstandards definieren NCOs als Nettoabflüsse und -zuflüsse während einer voraussichtlichen Stressperiode von 30 Kalendertagen. Seit der Umwandlung in eine Drittland-Zweigniederlassung bestehen die NCOs der GIBF größtenteils aus dem gewerblichen Kreditgeschäft.

Nicht finanzierte Verpflichtungen

Die Liquiditätsstandards wenden Abflussraten auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an, die eine Bank je nach Art und Zweck der Gegenpartei gewährt hat. Der nicht in Anspruch genommene Teil ist definiert als der Betrag der Fazilität, der gemäß der maßgeblichen Vereinbarung innerhalb von 30 Kalendertagen in Anspruch genommen werden könnte, abzüglich des beizulegenden Zeitwerts aller liquiden Vermögenswerte, die als Sicherheiten dienen, nach Berücksichtigung des für diese Vermögenswerte geltenden Abschlags. Für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor gilt eine Abflussrate von 10-30 %, für Unternehmen des Versicherungssektors eine Abflussrate von 40-100 %, für Kreditinstitute eine Abflussrate von 40 % und für alle anderen eine Abflussrate von 100 %.

17. Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Das hier veröffentlichte Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen enthalten, bzw. auf solche verweisen. Zudem könnte der Vorstand gelegentlich Aussagen machen, die zukunftsgerichtete Aussagen darstellen.

Zukunftsgerichtete Aussagen stellen keine historischen Fakten dar, sondern repräsentieren ausschließlich unsere Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen, von denen viele - ihrer Eigenschaft nach - inhärent unsicher und außerhalb unserer Kontrolle sind. Solche Aussagen beziehen sich nicht auf vergangenheits- oder gegenwartsbezogene Informationen.

Es ist möglich, dass sich unsere aktuellen Ergebnisse sowie unsere aktuelle finanzielle Situation von den im Rahmen von zukunftsgerichteten Aussagen getroffenen Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen sowie zu der erwarteten finanziellen Situation unterscheiden.